



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

An  
Austrian Standards  
z.H. des Komiteemanagers  
Hrn. DI Stefan Wagmeister

Heinestraße 38  
1020 Wien

per E-Mail: [s.wagmeister@austrian-standards.at](mailto:s.wagmeister@austrian-standards.at)

Wien, am 05. April 2018

**Betrifft: Projektantrag zur Überarbeitung der ÖNORM B1600; Stellungnahme**



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt nimmt bezüglich des vorliegenden Projektantrags zur Überarbeitung der ÖNORM B1600 wie folgt Stellung.

### **I. Präambel**

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.

### **II. Empfehlungen des Behindertenanwaltes**

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahre 2008 hat Österreich einen völkerrechtlichen Vertrag zur Wahrung und Förderung der Rechte und Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen abgeschlossen.

Barrierefreiheit ist einer der Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention und eine wichtige Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Daher verpflichtet sich Österreich *„Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln.“* (Art. 2 Abs 1 Zif d UN-BRK)

Eine allfällige Überarbeitung der ÖNORM B1600 trägt aus Sicht des Behindertenanwalts daher den Anspruch, normative Spezifikationen von Aspekten barrierefreier Gestaltung für Menschen mit Behinderungen weiter zu entwickeln und zu verbessern.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

Aus dem Wortlaut des veröffentlichten Überarbeitungsvorhabens geht diese Absicht nach Einschätzung des Behindertenanwalts nicht ausdrücklich hervor.

Der Behindertenanwalt ist vielmehr besorgt, das gegenständliche Vorhaben könne auch genutzt werden, um die Anforderungen der ÖNORM B1600 an barrierefreies Bauen herabzusetzen, auszugsweise: *„Anpassung an geänderte gesetzliche Regelwerke (OIB-Richtlinien, Ausgabe 2015)“* (Projektantrag Überarbeitung der ÖN B1600)

Grundsätzlich erkennt der Behindertenanwalt das Bemühen des OIB um eine Harmonisierung der Bauvorschriften auf Länderebene. Eine – auch nur gesetzesähnliche – Wirkung in dieser Hinsicht muss mit Blick auf die weiterhin bestehende Segmentierung baurechtlicher Vorschriften verneint werden.

§ 6 Abs 4 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes normiert als barrierefrei *„bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“*

Das Fehlen von Barrierefreiheit kann eine mittelbare Diskriminierung nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz darstellen.  
Eine Diskriminierung kann Schadenersatzforderungen zur Folge haben und einen Unterlassungs- bzw. Beseitigungsanspruch i.S. § 13 BGStG auslösen.

Ein häufig anzutreffendes Missverständnis im Zusammenhang mit einer mittelbaren Diskriminierung durch Barrieren ist die Ansicht, eine Diskriminierung könne wohl nicht vorliegen, wenn ein Gebäude, in dem Waren und Dienstleistungen angeboten werden, baurechtskonform errichtet sei.  
Der Schutz des BGStG zielt aber auf das diskriminierungsfreie Angebot von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen. Wenn die Herstellung von Barrierefreiheit zumutbar ist, liegt eine Diskriminierung auch in jenen Gebäuden vor, die entsprechend den baurechtlichen Bestimmungen errichtet worden sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint die ÖNORM B1600 geeignet, die Anforderungen des Gesetzgebers an Barrierefreiheit als technische Ausführungsspezifikationen zu operationalisieren.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

Ein – auch nur teilweises – Absenken des normativen Standards der Barrierefreiheit würde nach Einschätzung des Behindertenanwalts einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des BGStG bedeuten.

Die qualitative Reduktion normativer Bestimmungen führte folglich zur Verschlechterung von Teilhabechancen von Menschen mit Behinderung und zur Verschlechterung der Rechtssicherheit von AuftraggeberInnen gleichermaßen.

Ebenso steht ein Rückbau des normativen Niveaus im Widerspruch zum Progressionsgebot des Art 4 der UN-BRK.

Der Behindertenanwalt appelliert daher, einer allfälligen Überarbeitung der gegenständlichen Norm ein klares Bekenntnis zur weiteren Verbesserung der Barrierefreiheit für alle Menschen voran zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer